

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal und Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Fragen zur Datenübermittlung durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

Laut § 13 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, ihre Impfdaten an das Robert Koch-Institut (RKI) und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zu den Zwecken der Feststellung der Inanspruchnahme von Schutzimpfungen und von Impfeffekten („Impfsurveillance“) und der Überwachung der Sicherheit von Impfstoffen („Pharmakovigilanz“) zu übermitteln.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/560** vom 7. März 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. April 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Fragen der Kleinen Anfrage wurde die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) beteiligt. Die übermittelten Antworten sind in die Beantwortung eingeflossen.

1. Übermittelte nach Kenntnis der Landesregierung die Körperschaft öffentlichen Rechts Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) die in § 13 Abs. 5 IfSG aufgeführten Daten an die dort genannten Stellen und falls ja, wann war das zuletzt der Fall und in welchen Zeitabständen werden die Daten übermittelt?

Antwort:

Die KVT liefert diese Daten und hat zuletzt im Oktober 2024 Daten übertragen. Die Daten werden quartalsweise übertragen.

2. Wann wurden nach Kenntnis der Landesregierung die genannten Daten zum ersten Mal übermittelt?

Antwort:

§ 13 Abs. 5 IfSG wurde im Jahr 2020 eingeführt. Ende 2022 informierte das Robert Koch-Institut (RKI) erstmalig über die Einführung eines neuen Pseudonymisierungsverfahrens für die KV-Impfsurveillance. Die endgültige Programmversion für die Pseudonymisierung wurde Mitte 2023 vom RKI zur Verfügung gestellt. Die Konfiguration der vom RKI bereitgestellten Software inkl. Tests konnte Mitte 2024 abgeschlossen werden. Im Anschluss wurden die Daten ab dem 1. Quartal 2020 an das RKI übertragen.

Die Daten im Rahmen des § 13 Abs. 5 IfSG wurden erstmalig vollständig im Oktober 2024 an das RKI übermittelt.

3. Kam es nach Kenntnis der Landesregierung bei der Datenübermittlung seit Inkrafttreten der in Frage 1 genannten Norm zu Verzögerungen beziehungsweise Verspätungen bei der Datenübermittlung durch die KVT?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Falls Frage 3 bejaht wird, was war nach Kenntnis der Landesregierung der Grund dafür?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Falls Frage 3 bejaht wird, zu welchen Zeitpunkten forderte das zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde die KVT auf, die in § 13 Abs. 5 IfSG genannten Daten dem RKI beziehungsweise dem PEI zu übermitteln; falls dies nicht geschah, warum nicht?

Antwort:

Die Verzögerung bei der Umsetzung des § 13 Abs. 5 IfSG ist nicht dem Verantwortungsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zuzuordnen (siehe Antwort zu Frage 2). Die Meldung erfolgte nach dem Vorliegen der Voraussetzungen. Gegenteilige Mitteilungen des RKI oder Paul-Ehrlich-Institut (PEI) liegen der Landesregierung nicht vor. Insofern war eine Aufforderung der KVT zur Datenübermittlung nicht angezeigt.

6. Falls die KVT die genannten Daten nach Kenntnis der Landesregierung in der Vergangenheit nicht beziehungsweise unvollständig oder verspätet übermittelt hat, wurden von der Landesregierung juristische Schritte gegen die KVT, beispielsweise Bußgelder auf Grundlage von § 73 Abs. 1a Nr. 2a IfSG, geprüft und wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt; wenn nein, warum wurde dies unterlassen?

Antwort:

Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die genannten Daten in der Vergangenheit nicht beziehungsweise unvollständig oder verspätet übermittelt hat. Auf die Antwort zu Frage 2 und 5 wird verwiesen.

In Vertretung
Götze
Staatssekretär